

Geschäftsordnung der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern (GOREgK M-V)

Bekanntmachung der Regulierungskammer

Vom 14. Juli 2016 – RK-2 - 669-00000-2016/001-001 –

Geschäftsordnung der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern (GOREgK M-V)

**gemäß Ziffer 3.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung über die Einrichtung einer Regulierungskammer
beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
vom 13. Januar 2016**

Die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern (Regulierungskammer), die durch die am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (Energieministerium M-V) über die Einrichtung einer Regulierungskammer beim Energieministerium M-V vom 13. Januar 2016 (AmtsBl. M-V S. 40) errichtet wurde und im Land Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde gemäß § 54 Absatz 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) unabhängig wahrnimmt, gibt sich gemäß Ziffer 3.2 VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200-16 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften regelt diese Geschäftsordnung die Organisation, die Grundsätze der Geschäftsverteilung und den Ablauf des Verwaltungsverfahrens der Regulierungskammer für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Organisation und Vertretungsregelung

(1) Die Regulierungskammer wird durch ihr vorsitzendes Mitglied vertreten.

(2) Das vorsitzende Mitglied regelt die Geschäftsverteilung zwischen den anderen Mitgliedern der Regulierungskammer durch Verfügung.

(3) Im Falle einer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung wird das vorsitzende Mitglied durch das Mitglied der Regulierungskammer vertreten, das zum Stellvertretenden des vorsitzenden Mitglieds durch Verfügung bestimmt wurde. Weitere Einzelheiten der Stellvertretung der Mitglieder der Regulierungskammer regelt das vorsitzende Mitglied.

(4) Vor dem Beschwerdegericht kann sich die Regulierungsbehörde nach § 80 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz durch ein Mitglied der Regulierungskammer vertreten lassen.

§ 3

Außendarstellung

Die Regulierungskammer verfügt über einen eigenen Briefkopf, ein eigenes Siegel und einen eigenen Internetauftritt (www.regulierungskammer-mv.de).

§ 4

Geschäftsgang

(1) Die an die Regulierungskammer gerichteten Eingänge sind von der Poststelle des Energieministeriums unverzüglich der Regulierungskammer zuzuleiten. Die Geschäftsstelle legt die an die Regulierungskammer gerichteten Eingänge unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied vor, das durch Verfügung über das weitere Vorgehen entscheidet und die Eingänge sich selbst oder einem anderen Mitglied entsprechend der Geschäftsverteilung nach § 2 Absatz 3 zuweist.

(2) Die durch die Regulierungskammer geführten Verwaltungsverfahren und die an die Regulierungskammer gerichteten Eingänge werden jeweils mit einem Geschäftszeichen versehen.

(3) Die Verwaltungsakten der Regulierungskammer werden durch die Regulierungskammer und deren Geschäftsstelle geführt.

(4) Die Aufbewahrungsfrist für die Verwaltungsakten der Regulierungskammer beträgt mindestens zehn Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des jeweiligen Verwaltungsverfahrens.

(5) Akten zu Gerichtsverfahren sind entsprechend den Absätzen 1 – 4 gesondert zu führen.

§ 5

Beratung

(1) Die Mitglieder der Regulierungskammer beraten sich kollegial unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds über den Inhalt der zu treffenden Entscheidungen.

(2) An der Beratung nehmen diejenigen Mitglieder der Regulierungskammer teil, die nach der Geschäftsverteilung zu der Mitwirkung an der jeweiligen Entscheidung berufen sind. Das vorsitzende Mitglied kann, soweit dies geboten erscheint, gestatten,

dass andere Personen an der Beratung teilnehmen. Diese Personen sind durch das vorsitzende Mitglied oder durch ein anderes Mitglied der Regulierungskammer über ihre Verschwiegenheitspflicht gemäß Absatz 3 zu belehren.

(3) Die Inhalte der Beratungen sind von allen Teilnehmern und Mitgliedern der Regulierungskammer vertraulich zu behandeln. Ebenfalls ist über alle nicht veröffentlichten Sachverhalte Stillschweigen zu bewahren.

§ 6

Entscheidungen durch die Regulierungskammer

(1) Die Regulierungskammer entscheidet gleichberechtigt in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied und zwei Beisitzenden durch einen Beschluss mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Das vorsitzende Mitglied wirkt, soweit es nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist, an jeder Entscheidung der Regulierungskammer mit. Ist das vorsitzende Mitglied an einer Mitwirkung rechtlich oder tatsächlich gehindert, so ist der Grund der Verhinderung aktenkundig zu machen.

(2) Ein Verwaltungsverfahren kann durch unanfechtbaren Beschluss des vorsitzenden Mitglieds auf ein beisitzendes Mitglied zur alleinigen Entscheidung übertragen werden, wenn die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist und die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat. In diesem Fall entscheidet die Regulierungskammer durch dieses beisitzende Mitglied durch Beschluss mit vorheriger Kenntnisnahme der anderen Mitglieder der Regulierungskammer. War ein Mitglied unmittelbar vor seiner Ernennung als Mitglied der Regulierungskammer für ein durch die Regulierungskammer zu regulierendes Unternehmen der Energiewirtschaft tätig, so darf diesem für einen Zeitraum von drei Jahren ab seiner Ernennung kein dieses Unternehmen betreffendes Verwaltungsverfahren zur alleinigen Entscheidung übertragen werden.

(3) Die Kostenfestsetzungen nach § 91 Energiewirtschaftsgesetz können auch durch ein einzelnes Mitglied der Regulierungskammer getroffen werden.

(4) Die Beschlüsse sind jeweils mit dem Geschäftszeichen des Verwaltungsverfahrens, den Namen des vorsitzenden Mitglieds

und der Beisitzenden, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, den Namen der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertretung und Bevollmächtigten, der Beschlussformel, den Gründen (Sachverhaltsdarstellung sowie rechtliche Würdigung), der Kostenentscheidung, soweit diese nicht durch eine gesonderte Entscheidung ergeht, sowie einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Beschlüsse sind jeweils durch das vorsitzende Mitglied und die mitwirkenden Beisitzenden zu unterzeichnen. Ist das vorsitzende Mitglied oder ein mitwirkendes beisitzendes Mitglied an der Unterzeichnung gehindert, so unterzeichnet für dieses ein anderes Mitglied der Regulierungskammer unter Hinweis auf die Verhinderung. Im Falle von Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ist der Beschluss durch das zur alleinigen Entscheidung berufene Mitglied der Regulierungskammer zu unterzeichnen.

(6) Für die Entscheidungen der Regulierungskammer durch öffentlich-rechtliche Verträge sind die Absätze 1 – 5 entsprechend anzuwenden.

(7) Die Entscheidungen der Regulierungskammer werden gemäß § 74 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer-mv.de) veröffentlicht.

§ 7

Änderung

Diese Geschäftsordnung kann jederzeit durch einen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Regulierungskammer zu treffenden Beschluss geändert werden.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten ist diese Geschäftsordnung auf der Internetseite der Regulierungskammer zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt im Falle des Inkrafttretens einer Änderung dieser Geschäftsordnung nach § 7.

Vorsitzender Christian Dahlke

Beisitzerin Berna Gülmez

stellv. Vorsitzender Roland Brandt

Beisitzerin Susanne Retzlaff

Die Bekanntmachung über die Geschäftsordnung der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Juni 2016 (AmtsBl. M-V S. 826) ist hiermit gegenstandslos.